

Der § 105 JGG: Entwicklungspsychologische Erkenntnisse und gutachterliche Praxis¹

Prof. Dr. MICHAEL GÜNTER

Universität Tübingen

Das Strafgesetzbuch, speziell das Jugendgerichtsgesetz legt normativ Altersabschnitte fest, nach denen Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bezüglich ihrer strafrechtlichen Verantwortlichkeit beurteilt werden. Heranwachsender ist, wer zur Zeit der Tat 18, aber noch nicht 21 Jahre alt ist. Gemäß § 105 JGG wird auf Heranwachsende das Jugendstrafrecht angewendet, wenn

1. „die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder
2. es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt.“

Es handelt sich somit in jedem Einzelfall um eine Entscheidung, die entweder an Hand der Persönlichkeit des Täters oder an Hand der Charakteristika der Tat getroffen werden muss. Dabei werden Gutachter vor allem zur ersten Frage beauftragt.

Die normative Festsetzung an Hand des Alters, die der Gesetzgeber vornimmt, wird somit dadurch relativiert, dass der tatsächliche Ent-

¹ Diese Arbeit stellt eine grundlegend überarbeitete und veränderte Fassung von Teilen eines Handbuchartikels dar; siehe Günter M./Karle M.: Das Gutachten zu Strafmündigkeit und Entwicklungsstand. In: Kröber, H. L./Dölling, D./Leygraf, N./Saß, H. (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie Bd. 2. Heidelberg (im Druck).

wicklungsstand zum Maßstab gemacht werden soll. Dies weist bereits implizit darauf hin, dass regelhaft von einem Spannungsverhältnis zwischen tatsächlichem Entwicklungsstand und kalendarischem Alter auszugehen ist. Auch wenn die Phasen, die im Jugendgerichtsgesetz numerisch festgelegt werden, pragmatisch durchaus sinnvoll erscheinen, wird zu Recht davon ausgegangen, dass Entwicklung sich nur teilweise an diesen Altersnormen orientiert und messen lässt. Tatsächlich ist Entwicklung nicht einfach als Ablauf von Stufen oder Phasen anzusehen. Sie weist auch keine kontinuierliche Dynamik in Richtung auf eine jeweils höhere Stufe im Sinne eines geradlinigen Fortschreitens auf. Sie ist im Gegenteil ein komplexer Prozess, bei dem eine Vielzahl von Bedingungsfaktoren beteiligt sind, unter anderem die genetische Ausstattung, das Temperament, das natürliche und soziale Umfeld, Kontextbedingungen und soziale Entwicklungsaufgaben, innere Fantasie- und Verarbeitungsprozesse und auch Zufälle.² Es finden sich Pausen, Sprünge und Rückschritte. Erhebliche Varianzen zwischen verschiedenen Jugendlichen sind vorhanden. Bei belasteten Jugendlichen kommt es besonders häufig zu Asynchronien und Disharmonien der Entwicklung, so dass der betreffende Jugendliche oder Heranwachsende in einzelnen Bereichen retardiert sein kann, während er in anderen Bereichen altersentsprechend entwickelt ist.³

Im Jugendgerichtsgesetz findet die Berücksichtigung des Entwicklungsprozesses ihren Ausdruck besonders darin, dass der Erziehungsgedanke das Kernstück eines gesonderten Jugendstrafrechts darstellt. Seit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 13. Dezember 2007 wird dies auch an prominenter Stelle in § 2 Abs. 1 ausdrücklich festgelegt: „Die Anwendung des Ju-

² Montada, L.: Fragen, Konzepte, Perspektiven. In: Oerter, R./Montada, L. (Hrsg.): Entwicklungspsychologie. 5. Aufl. Weinheim 2002, S. 3 - 53.

³ Hommers, W.: Zur Entwicklung der Verantwortlichkeit aus rechtspsychologischer Sicht. Vortrag auf der 10. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. in Berlin vom 25.-27. September 2003; Hommers, W./Lewand, M.: Zur Entwicklung einer Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform 2001, S. 425 - 438; Lösel, F./Bliesener, T.: Zur Altersgrenze strafrechtlicher Verantwortlichkeit von Jugendlichen aus psychologischer Sicht. DVJJ-Journal 1997, S. 387 - 395.

gendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.“ Von Liszt hat bereits vor mehr als hundert Jahren seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, dass junge Straftäter eher noch erzieherisch beeinflussbar seien, so dass diese grundlegende Idee auf eine lange Tradition zurückgeht.⁴ In den angelsächsischen Ländern gab es ähnliche Überlegungen ebenfalls bereits im 19. Jahrhundert, was in einer starken Betonung rehabilitativer Elemente und vereinzelt der Einrichtung von Jugendgerichten⁵ um die Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert resultierte.

Die Schwerpunktverschiebung gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht in Richtung eines Täterstrafrechts, bei dem alle rechtlichen Sanktionen im Hinblick auf ihre erzieherische Wirkung und damit auf die Entwicklung des Jugendlichen oder Heranwachsenden zu betrachten sind, führt zu einem deutlich anderen Vorgehen. Beispielsweise dürfen im Jugendstrafrecht generalpräventive Erwägungen keine Berücksichtigung finden und zumindest theoretisch richtet sich die Strafe nicht nach dem bei Erwachsenen vorgegebenen Strafrahmen. Dies hat wiederholt zu Diskussionen rechtssystematischer Art Anlass gegeben. Vor allem aber wird in der Öffentlichkeit teilweise polemisch vorgebracht, dass Jugendliche und Heranwachsende aufgrund dieses Erziehungsgedankens zu milde bestraft würden und so keine abschreckende Wirkung eintrete. Andererseits wurde in der kriminologischen Fachdiskussion auch vorgetragen, dass die Anwendung des Erziehungsgedankens unter der Vorstellung, dem Jugendlichen eigentlich etwas Gutes zu tun, einschneidenden Sanktionen den Weg bereite und eingriffslegitimierend wirke.⁶ Dies führe im Bereich der mittleren Kriminalität zu höheren Strafen als bei Erwachsenen.

⁴ Kreuzer, A.: Ist das deutsche Jugendstrafrecht noch zeitgemäß? Neue Juristische Wochenschrift 2002, S. 2345 – 2351; Lempp, R.: Die Beurteilung der Strafreife im geschichtlichen Rückblick und ihre Beziehung zur Jugendpsychiatrie. DVJJ-Journal 1997, S. 369 - 375.

⁵ Scott, E. S./Steinberg, L.: Blaming Youth. Texas Law Review 2003, S. 799 - 840.

⁶ Kreuzer (o. Fn. 4).

Zumindest die juristische und psychiatrische Fachöffentlichkeit ist sich dennoch in Deutschland weitgehend dahingehend einig, dass der Erziehungsgedanke eine zentrale Rolle spielen sollte.

Andererseits sind vor allem in den USA erzieherische Aspekte in den letzten Dekaden im Zuge eines politischen Roll back deutlich in Misskredit geraten.⁷ Seit Ende der 80er-Jahre des 20. Jahrhunderts setzte sich in den USA immer stärker eine Tendenz durch, Jugendliche strafrechtlich als Erwachsene zu behandeln.⁸ In mehreren Staaten konnte sogar die Todesstrafe gegen Jugendliche verhängt werden, was allerdings jüngst vom U. S. Supreme Court mit Urteil vom 1. März 2005 (543 U.S._2005) als mit der Verfassung nicht vereinbar bezeichnet wurde. Der Supreme Court führte dazu aus: „Die Unterschiede zwischen jugendlichen und erwachsenen Straftätern sind zu bedeutsam und zu gut bekannt, um das Risiko einzugehen, zu gestatten, dass Jugendliche trotz unzureichender Verantwortlichkeit die Todesstrafe erhalten.“ (543 U.S._2005). Auch in England wurde 1998 im Zuge der Diskussion um eine angeblich erforderliche Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten gegen Kinder die entwicklungsorientierte Doli-incapax-Regelung abgeschafft, nach der einem Kind zwischen 10 und 14 seine strafrechtliche Verantwortlichkeit zunächst nachgewiesen werden musste.⁹

In ähnlicher Weise sind wir in Deutschland wiederholt mit meist populistisch motivierten politischen Überlegungen konfrontiert, wonach der Anstieg der Jugendkriminalität unter anderem dadurch zu begrenzen sei, dass die Grenze für die strafrechtliche Verantwortlichkeit unter das Alter von 14 Jahren abgesenkt werde und die Möglichkeit abgeschafft werde, einen Heranwachsenden gem. § 105 JGG einem Jugendlichen gleichzustellen. Erst vor Kurzem war bei einem Mordprozess, in dem ich den 19-jährigen Haupttäter zu begutachten

⁷ Scott/Steinberg (o. Fn. 5).

⁸ A. a. O.

⁹ Apler, A.: Moral Understanding and Criminal Responsibility of Children. In Baily, S./Dolan, M. (Hrsg): Adolescent Forensic Psychiatry. London 2004, S. 51 - 57.

hatte, das Gericht mit der Tatsache konfrontiert, dass 15.000 Unterschriften gesammelt worden waren, die forderten, dass die Täter nicht nach Jugendstrafrecht sondern nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden, was eine lebenslange Freiheitsstrafe ermöglicht hätte. Während derartige emotional getönte Reaktionen in der Bevölkerung nach einem abscheulichen Tatgeschehen (und in diesem Fall besonders Nachtatgeschehen) im Sinne des Ausdrucks von Gefühlen ohnmächtiger Wut und des Wunsches nach Rache durchaus verständlich erscheinen, ist vor einem Aufgreifen derartiger Tendenzen aus scheinbar politischen Motiven heraus, wie dies in letzter Zeit häufiger geschah, aus fachlicher Perspektive nur zu warnen. In der kriminologischen, jugendpsychiatrischen und juristischen wissenschaftlichen Fachöffentlichkeit und Praxis werden derartige Überlegungen seit Jahren durchgängig als kontraproduktiv abgelehnt.¹⁰ Zu Recht wird argumentiert, dass der erzieherische Ansatz des Jugendgerichtsgesetzes und das keineswegs durchweg mildere, jedoch flexiblere, altersangemessenere Jugendstrafrecht bei den überwiegend noch in einem adoleszenten Reifungsprozess befindlichen Heranwachsenden wesentlich adäquater ist und das erwünschte Ziel, die prosoziale Eingliederung und ein Leben in Straffreiheit besser erreichen kann als die Beurteilung nach dem Erwachsenenstrafrecht.¹¹

Der Tatsache, dass psychische Entwicklung eine große Varianz aufweist und von vielfältigen Bedingungsfaktoren abhängig ist, trägt das bestehende Jugendgerichtsgesetz also insofern Rechnung, als sowohl hinsichtlich der Straffreiheit eines Jugendlichen als auch hinsichtlich der Gleichstellung eines Heranwachsenden mit einem Jugendlichen eine individuelle Beurteilung erforderlich ist und darüber hinaus sogar Ermittlungen zum Entwicklungsstand (§ 43 Abs. 2 JGG) erfolgen sollen. Dieser individualisierten entwicklungspsychologischen Bert-

¹⁰ Kreuzer A. (o. Fn. 4); Dünkel, F.: Heranwachsende im Jugendstrafrecht in Deutschland und im europäischen Vergleich. DVJJ-Journal 2003, S. 19 – 27. Zweite Jugendstrafrechtskommission. Abschlussbericht vom 15.02.2002. DVJJ-Journal 2002, S. 227 – 267.

¹¹ Schütze, G./Schmitz, G.: Strafrechtliche Verantwortlichkeit, Straffreiheit und schädliche Neigungen. In: Lempp, R./Schütze, G./Köhnken, G.: Forensische Psychiatrie und Psychologie des Kindes- und Jugendalters. Darmstadt 2003, S. 147 – 155, Kreuzer (o. Fn. 4).

eilung steht das Problem gegenüber, dass wir kaum über reliable Kriterien, geschweige denn Instrumente verfügen, mit denen ein Entwicklungsprozess im Hinblick auf die Straffreiheit bzw. auf die Persönlichkeitsreife beurteilt werden kann.¹² Daher sind wir weitgehend auf klinische Erfahrungen und Einschätzungen bei der Beurteilung dieser Fragen angewiesen. Interessanterweise dreht sich in Deutschland die Diskussion dieser Frage sehr stark darum, wie weit in Zukunft entwicklungspsychologische und entwicklungspsychopathologische Erkenntnisse in eine objektivere Beurteilung münden können. Dagegen wird von Scott und Steinberg¹³ aufgrund ihrer großen Studie, sicherlich auch angesichts der im Vergleich desolaten Situation in den USA, mit demselben Argument eine normative Lösung mit Altersgrenzen und einem gewissen Rabatt für Jugendliche bevorzugt. Sie argumentierten, dass die Fehlerquellen bei einer individualisierten Beurteilung zu groß würden, und wiesen insbesondere auf Untersuchungen hin, denen zufolge African-American-Jugendliche als reifer und gefährlicher wahrgenommen werden. Trotz dieser, im Folgenden noch ausführlicher zu schildernden Probleme gibt es gute Gründe, Jugendliche aus entwicklungspsychologischen Gründen, sei es unter dem Erziehungsgedanken, sei es auch aus Gerechtigkeitsgründen, nach denen die Strafe eine durch Reifungsdefizite verminderte Zurechenbarkeit zu berücksichtigen habe, in anderer Weise zu behandeln. Es gibt in dem Zusammenhang auch Befunde dahingehend, dass eine Bestrafung von Jugendlichen im Erwachsenensystem bei gleicher Ausgangslage zu höheren Rezidivraten führt.¹⁴

Scott und Steinberg¹⁵ und Steinberg und Scott¹⁶ legten einen Überblick vor, in welcher Weise Jugendliche im Vergleich zu Erwachse-

¹² Karle, M.: Entwicklungspsychologische Aspekte bei der Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden. Praxis der Rechtspsychologie 2003, S. 274 - 308.

¹³ O. Fn. 5.

¹⁴ Fagan, J.: The comparative advantage of juvenile versus criminal court sanctions on recidivism among adolescent offenders. Law and Policy 1996, S. 77.

¹⁵ O. Fn. 5.

¹⁶ Steinberg, L./Scott, E. S.: Less Guilty by Reason of Adolescence: Developmental Immaturity, Diminished Responsibility, and the Juvenile Death Penalty. American Psychologist 2003, S. 1009 - 1018.

nen qualitativ verschieden in ihrem kriminellen Verhalten seien, was bei der Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit berücksichtigt werden müsse. Jugendliche seien zwar in der mittleren Adoleszenz kognitiv im Hinblick auf das Verstehen und Abwägen bei Entscheidungen in etwa Erwachsenen gleichzustellen, dennoch sei zweifelhaft, ob dies auch für belastete und unstrukturierte Situationen gelte, wie sie für Straftaten charakteristisch sind. So konnten Ward und Overton¹⁷ zeigen, dass die Fähigkeit, komplexe Situationen zu beurteilen, davon abhängt, wie vertraut der Betreffende mit derartigen Situationen ist. Schwerer wiegt jedoch, dass die psychosoziale Entwicklung langsamer vonstatten geht als die kognitive Entwicklung. Daraus ergibt sich, dass verschiedene Faktoren die Urteilsfähigkeit bei Jugendlichen im Vergleich zu Erwachsenen beeinträchtigen. Insbesondere die Orientierung an der Gleichaltrigengruppe, eine andere Haltung gegenüber Risikoverhalten und der Wahrnehmung von Risiken, eine eingeschränkte zeitliche Perspektive mit geringerem Planungshorizont und die geringere Fähigkeit, sich selbst zu kontrollieren, beeinträchtigen derartige Entscheidungsprozesse.¹⁸ Die Beeinflussbarkeit durch Gleichaltrige hat ihren Höhepunkt im Alter von ca. 14 Jahren und nimmt im weiteren Verlauf der Adoleszenz wieder ab. Adoleszente reagieren stärker sowohl auf direkte Einflüsse, wie auch im Rahmen einer Suche nach Anerkennung und Angst vor Zurückweisung auf indirekte Einflüsse der Gleichaltrigengruppe. Die Fähigkeit, sich an den Langzeitfolgen der eigenen Handlungen zu orientieren, entwickelt sich entlang einer stärkeren Zukunftsorientierung und der Zunahme an Lebenserfahrung über das zweite Lebensjahrzehnt hinweg.¹⁹ Kurzzeitfolgen von Handlungen werden daher durch Adoleszente in ihrer Entscheidungsfindung vergleichsweise stärker bewertet, was insbesondere bei Straftaten Adoleszenter eine Rolle spielt. Adoleszente und junge Erwachsene sind außerdem

¹⁷ Ward, S. C./Overton W. F.: Semantic Familiarity, Relevance, and the Development of Deductive Reasoning, *Developmental Psychology* 1990, S. 488 - 493.

¹⁸ Scott, S. E./Reppucci, N. D./Woolard, J. L.: Evaluating Adolescent Decision-Making in Legal Contexts. *Law & Human Behavior* 1995, S. 221 - 244; Steinberg, L./Cauffman, E.: Maturity of Judgment in Adolescence: Psychosocial Factors in Adolescent Decision Making. *Law & Human Behavior* 1996, S. 249 - 272.

¹⁹ Nurmi, J. E.: How Do Adolescents See Their Future? A Review of the Development of Future Orientation and Planning. *Developmental Review* 1991, S. 1 - 59.

ganz generell risikobereiter und weisen daher öfters Risikoverhalten, wie ungeschützten Sex, Fahren unter Alkohol und kriminelles Verhalten auf.²⁰ Die erwähnte Orientierung an der Peergroup und die höhere Risikobereitschaft wirken gleichsinnig, da unabhängig vom Alter in Gruppen generell eine höhere Tendenz, risikantere Entscheidungen zu treffen, auftritt.²¹ Schließlich konnten Steinberg und Cauffman²² zeigen, dass die Impulsivität, wie auch das „sensation seeking“ zwischen mittlerer Adoleszenz und frühem Erwachsenenalter ansteigt und erst danach wieder abfällt. Sensation seeking, d.h. das Bedürfnis nach Reizstimulation, erfüllt ebenso wie der bei Jugendlichen stärker ausgeprägte Egozentrismus, der rationale Entscheidungsprozesse im Sinne einer Abschätzung potentieller Risiken einschränkt, zu einem erhöhten Risikoverhalten.²³ Auch weisen Jugendliche eine geringere Fähigkeit zur Modulation von Stimmungen im Vergleich zu Erwachsenen auf. Erste neurowissenschaftliche Ergebnisse sprechen dafür, dass sich diese Prozesse nicht nur auf psychosozialer Ebene bis weit ins dritte Lebensjahrzehnt hinein nachweisen lassen, sondern auch auf biologischer Ebene in Form einer weiteren Hirnreifung bis ins frühe Erwachsenenalter hinein abbilden.²⁴ Die verminderte Fähigkeit Adoleszenter, reife Entscheidungen zu treffen, ist wesentlich auch dadurch bedingt, dass sie besonderes stark Einflüssen aus einem kriminogenen Milieu unterliegen und sich daher aus Gruppennormen schlecht abgrenzen können.²⁵

Zusammenfassend wird auf der Grundlage dieser Befunde deutlich, dass Jugendliche und Heranwachsende sich in ihrer Entscheidungs-

²⁰ Furby, L./Beyth-Marom, R.: Risk Taking in Adolescence: A Decision-Making Perspective. *Developmental Review* 1992, S. 1 - 44.

²¹ Scott/Steinberg (o. Fn. 5).

²² O. Fn. 18.

²³ Arnett, J.: Reckless behavior in Adolescence: A developmental Perspective. *Developmental Review* 1992, S. 339 - 373.

²⁴ Spear, P.: The Adolescent Brain and Age-Related Behavioral Manifestations. *Neuroscience & Biobehavioral Reviews* 2000, S. 417 - 463.

²⁵ Fagan, J.: Context and Culpability in Adolescent Crime. *Virginia Journal of Social Policy and the Law* 1999, S. 535 - 538; Wilkinson, D./Fagan, J.: Understanding the Role of Firearms in Violence „Scripts“: The Dynamics of Gun Events Among Adolescent Males. *Law & Contemporary Problems* 1996, S. 55 - 89.

findung, Handlungsplanung und Handlungsdurchführung insbesondere in schwierigen manchmal dramatischen Entwicklungen und in sozial komplexen Situationen, die Straftaten häufig darstellen, von Erwachsenen deutlich unterscheiden. Diese qualitativen Unterschiede sind nicht nur klinisch festzustellen, sondern werden auch von der empirischen Forschung bestätigt. Sie müssen bei der Begutachtung berücksichtigt werden, sind allerdings kaum so präzise zu fassen, dass bereits unmittelbar Handlungsanweisungen für die Begutachtung selbst abgeleitet werden könnten. Wir haben es hier eher mit einem allgemeinen, theoretisch sehr komplexen Gebiet der Psychologie zu tun, das mit Begriffen wie Kognition, Motivation, Wille, Persönlichkeit, Freiheit, Leben und Selbstkontrolle, Handlungssteuerung arbeitet.²⁶ Es ist schwierig, hierbei adaptive Vorgänge von maladaptiven zuverlässig zu unterscheiden, was aber forensisch bedeutsam wäre. Zudem verschränken sich in komplexer Weise bei Kindern und Jugendlichen Probleme und Aspekte der Entwicklung²⁷ und der Sozialisation²⁸, worauf Karle²⁹ zutreffend hingewiesen hat.

²⁶ Goschke, T.: Wille und Kognition. Zur funktionalen Architektur der intentionalen Handlungssteuerung. In: Kuhl, J./Heckhausen, H. (Hrsg.): Enzyklopädie der Psychologie Serie IV, Bd 4: Motivation, Volition und Handeln. Göttingen 1996, S. 583 – 663; Goschke, T.: Volition und kognitive Kontrolle. In: Müsseler, J./Prinz, W. (Hrsg.): Allgemeine Psychologie. Heidelberg 2002, S. 270 – 335; Heckhausen, H.: Motivation und Handeln. Berlin 1989; Heim, N.: Psychiatrisch-psychologische Begutachtung im Jugendstrafverfahren. Köln 1986; Heckhausen, H./Kuhl, J.: From wishes to action: The dead-ends and short-cuts on the long way to action. In: Frese, M./Sabini, J. (Hrsg.): Goal directed behavior: Psychological theory and research on action. Hillsdale 1985, S. 134 – 160; Kuhl, J.: Wille und Freiheitserleben: Formen der Selbststeuerung. In: Kuhl/Heckhausen (s.o.), S. 665 – 765; Kuhl, J.: Wille und Persönlichkeit: Von der Funktionsanalyse zur Aktivierungsdynamik psychischer Systeme. Psychologische Rundschau 1998, S. 61 – 77; Kuhl, J.: Motivation und Persönlichkeit. Interaktionen psychischer Systeme. Göttingen 2001; Karle (o. Fn. 12).

²⁷ Holodynski, M./Oerter, R.: Motivation, Emotion und Handlungsregulation. In: Oerter/Montada (o. Fn. 2), S. 551 – 589; Keller, M./Edelstein, W.: Die Entwicklung eines moralischen Selbst von der Kindheit zur Adoleszenz. In: Edelstein, W./Nunner-Winkler, G./Noam, G. (Hrsg.): Moral und Person. Frankfurt/M. 1993, S. 307 - 334.

²⁸ Lösel, F./Bliesener, T.: Aggression und Delinquenz unter Jugendlichen. Untersuchungen von kognitiven und sozialen Bedingungen. Neuwied 2003.

²⁹ Karle (o. Fn. 12).

Es ist trotz der zuvor aufgeführten Befunde einzuräumen, dass die entwicklungspsychologische Forschung insbesondere zur Spätadoleszenz und zum frühen Erwachsenenalter noch größere Lücken aufweist, als dies für die forensisch relevanten Bereiche der Adoleszenzforschung im Hinblick auf den § 3 JGG gilt. So zeigt Byrd und Breuss³⁰ auf, dass die späte Adoleszenz und das mittlere Erwachsenenalter psychologisch schlecht definiert seien. Der Übergang von einem weitgehend adoleszenten Funktionsniveau, einer adoleszenten Identität und sozialen Orientierung zu einer stabilen Erwachsenenposition ist ein hoch komplexer, langwieriger und individuell sehr unterschiedlich verlaufender Prozess, der sich in vielen Bereichen über ein Jahrzehnt und mehr erstreckt. Die Entwicklung einer individuellen sozialen Identität³¹ und die Lösung zahlreicher Entwicklungsaufgaben³² haben sich vor allem im Zuge der verlängerten Ausbildungszeiten weit nach hinten verschoben und reichen weit bis ins zweite Lebensjahrzehnt. Die Jugendphase ist daher durch die gesellschaftlichen Veränderungen ausgedehnt und der Übergang in die Erwachsenenwelt verlängert.³³ Die Dissonanz zwischen körperlicher Akzeleration einerseits, mit der eine entsprechende moralische und soziale Entwicklung nicht Schritt hält, und dem späteren Übergang in die berufliche, soziale und ökonomische Selbständigkeit andererseits führt zu einer Reifungslücke. Daher findet die Ablösung vom Elternhaus mittlerweile meist nach dem 21. Lebensjahr statt, wodurch sich die Adoleszenz und die damit einhergehenden Einstellungen in Bezug auf Risikoverhalten, Verantwortungsgefühle und weitere für Straftaten relevante Parameter deutlich verlängern. Gard-

³⁰ Byrd, M./Breuss, T.: Perception of physiological and psychological Age norms by young, middleaged and elderly Newzealanders. International Journal of Aging and Human Development 1992, S. 145 - 163.

³¹ Erikson, E. H.: Das Problem der Identität. Psyche 1956/57, S. 114 – 176; Erikson, E. H.: Jugend und Krise. Die Psychodynamik im sozialen Wandel. Stuttgart 1970.

³² Fend, H.: Entwicklungspsychologie des Jugendalters. Opladen 2000; Silbereisen, R. K./Schmitt-Rodermund, E.: Entwicklung im Jugendalter: Prozesse, Kontexte und Ergebnisse. In: Keller, H. (Hrsg.): Lehrbuch Entwicklungspsychologie. Bern 1998, S. 377 – 398; Silbereisen, R. K.: Entwicklungspsychologische Beiträge zur Rechtspsychologie. Vortrag auf der 10. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie der Deutschen Gesellschaft für Psychologie e.V. in Berlin vom 25.-27. September 2003.

³³ Hurrelmann, K.: Lebensphase Jugend. Eine Einführung in die sozialwissenschaftliche Jugendforschung. Weinheim 1999.

ner und Steinberg³⁴ wiesen nach, dass der Peergroup-Einfluss bei Adoleszenten und jungen Erwachsenen im Vergleich zu etwa 30-jährigen Erwachsenen vor allem im Hinblick auf riskantes Verhalten noch deutlich stärker ist.

Pluralisierung und Individualisierung der Lebensverhältnisse führen außerdem dazu, dass die Entwicklungsverläufe beim Übergang ins Erwachsenenalter sehr unterschiedlich sind. Sie werden unter anderem beeinflusst durch ethnische Besonderheiten und durch Gruppenzugehörigkeiten. Einfluss hat auch, dass die unterschiedlichen Bereiche des Übergangs ins Erwachsenenleben, wie Beginn der Berufstätigkeit, Aufbau von Partnerschaften, Aufbau einer Familie und die damit einhergehenden Veränderungen des Lebensstils zeitlich entkoppelt wurden. Sie finden je nach Lebenssituation des Adoleszenten und jungen Erwachsenen in unterschiedlicher Reihenfolge und zu unterschiedlichen Zeitpunkten statt.³⁵

Ergänzende Perspektiven zu diesen entwicklungspsychologischen Überlegungen bieten soziologische und kriminologische Befunde und Theorien. Zu nennen ist hier insbesondere die Anomietheorie von Merton.³⁶ Sie sieht delinquentes Verhalten als Folge der Diskrepanz zwischen gesellschaftlich definierten Standards, insbesondere durch die Werbung implementierten und angestrebten Zielen wie Wohlstand und Konsummöglichkeiten, aber auch allgemein dem Streben nach Anerkennung und sozialer Teilhabe einerseits und den tatsächlich für Adoleszente verfügbaren Mitteln, diese Ziele legal zu erreichen, andererseits an. Aufgrund der allgegenwärtigen Werbung entwickeln Jugendliche und Heranwachsende ein überzogenes Anspruchsniveau. Im Zuge der verlängerten Ausbildungszeiten können

³⁴ Gardner, M./Steinberg, L.: Peer influence of risk-taking, risk preference, and risk decision-making in adolescence and adulthood: an experimental study. *Developmental Psychology* 2005, S. 625 – 635.

³⁵ Masche, J. G.: Entwicklungspsychologische Überlegungen zu wesentlichen Stationen und Kompetenzen während des Jugendalters. *DVJJ-Journal* 1999, S. 30 – 36.

³⁶ Merton, K. W.: *Social Structure and Anomia*. In: Merton, R. K. (Hrsg.): *Social Theory and Social Structure*. New York 1968, S. 185 – 214.

sie dies nicht erreichen, so dass Gefühle von sozialer Ausgrenzung und Frustration ausgelöst werden. Diese wiederum begünstigen delinquentes Verhalten aus einer Mischung aus resultierender Oppositionshaltung und Versuchen, diese Ziele zumindest materiell doch noch zu erreichen. Ganz im Sinne dieser Anomietheorie wirken die in den letzten Jahrzehnten angewachsenen sozialen Gegensätze in Richtung eines Anstiegs der Delinquenz Jugendlicher und Heranwachsender. Beispielsweise fand sich bei 18 – 21-jährigen eine Zunahme der Sozialhilfequote von 0,9 % im Jahr 1980 über 2,9 % im Jahr 1990 auf 4,2 % im Jahr 1998.³⁷

Es wäre aber verfehlt, hier nur die rein ökonomische Dimension der Ausgrenzung als Faktor anzusehen. Insbesondere der Ausschluss von sozialer Teilhabe, der sich vor allem bei Problemgruppen im späten Jugend- und im Heranwachsendenalter im Zuge des Anwachsens der Arbeitslosigkeit verschärft haben dürfte, ist ein wesentlicher Einflussfaktor, der das fundamentale Bedürfnis Jugendlicher nach Anerkennung und Selbstbestätigung im gesellschaftlichen Raum schwer beeinträchtigt.³⁸ Jugendliche und Heranwachsende sind in besonderer Weise betroffen, wenn eine Gesellschaft die individuelle Leistungsbereitschaft zunehmend höher bewertet, ihnen jedoch keine subjektiv als realistisch einzustufende Perspektive, soziale Teilhabe und Anerkennung zu erwerben, anbieten kann. Erlebnisse von Versagen und Frustration können dann ein typisches adoleszentes oppositionelles Verhalten verfestigen. Andererseits gehen die Autoren des Ersten periodischen Sicherheitsberichtes der Bundesregierung³⁹ davon aus, dass vor allem das adoleszenztypische in die Gruppe eingebettete oppositionelle Verhalten nach Durchlaufen der Statuspassage in das Erwachsenenalter, die vor allem auch gekoppelt ist mit einer Integra-

³⁷ Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.): *Erster periodischer Sicherheitsbericht vom 11. Juli 2001*, <http://www.bmj.de>; 2001.

³⁸ Gloel, R.: *Das Recht auf Sieg*. In *Sozialmagazin* 1998, S. 32 – 42; Findeisen, H. V./Kersten, J.: *Der Kick um die Ehre*. München 1999; Günter, M.: „No Future“ - *Wie finden Jugendliche im 21. Jahrhundert ihren Platz*. In: Brockhaus-Redaktion (Hrsg.), *Visionen 2000. Einhundert persönliche Zukunftsentwürfe*. Mannheim 1999, S. 200 – 203.

³⁹ Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (o. Fn. 37).

tion in den Arbeitsmarkt, nicht mehr möglich sei und aufgegeben werden könne.

Bei der Verlängerung jugendtypischer Verhaltensweisen bis weit hinein ins dritte Lebensjahrzehnt und die damit verknüpfte erhöhte Anfälligkeit für delinquente Verhaltensweisen ist auch eine geringere Einbindung in traditionelle, identitätsstiftende Gruppen bzw. Milieus zu berücksichtigen. Heitmeyer et al.⁴⁰ beschrieben dies als sozioökonomische und soziale Desintegration.

Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass es keine empirischen Befunde über den „normal“ oder „durchschnittlich“ entwickelten Jugendlichen und Heranwachsenden geben kann. Entwicklungspsychologisch gesehen findet zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr keine irgendwie geartete Zäsur statt. Es ist eher von einer kontinuierlichen bzw. teilweise auch sprunghaften Entwicklung auszugehen, ohne dass feste Altersgrenzen festzulegen wären.⁴¹ Dem entspricht, dass neuere entwicklungspsychologische Konzepte zunehmend umweltabhängige und individuelle Unterschiede, wie auch den Einfluss des Individuums und seines Entwicklungsprozesses auf die Umwelt berücksichtigen. Dem aktuellen Stand der Forschung entsprechen daher sogen. transaktionale Modellvorstellungen, also Modelle, die die Wechselwirkung zwischen problematischer Entwicklung auf die Gestaltung der Umwelt und umgekehrt der vorgefundenen und durch das Individuum beeinflussten Umwelt auf die weitere Entwicklung berücksichtigen.⁴² Solche Modelle erklären am besten kriminologische Längsschnittergebnisse zur Delinquenzentwicklung.⁴³

⁴⁰ Heitmeyer, W./Collmann, B./Conrads, J./Matuschek, I./Kraul, D./Kühnel, W./Möller, R./Ulrich-Hermann, M.: Gewalt: Schattenseiten der Individualisierung bei Jugendlichen aus unterschiedlichen Milieus. Weinheim 1996.

⁴¹ Suttinger, G.: Die Beurteilung des Entwicklungsstandes Heranwachsender. In: Undeutsch, U. (Hrsg.): Handbuch der Psychologie, 11. Bd. Forensische Psychologie. Göttingen 1967, S. 296 - 325.

⁴² Montada, L.: Fragen, Konzepte, Perspektiven. In: Oerter/Montada (o. Fn. 2), S. 3 - 53.

⁴³ Thornberry, T. P./Lizotte, A. J./Krohn, M. D./Farnworth, M./Jang, S. J.: Delinquent peers, beliefs and delinquent behavior: A longitudinal test of interactional theory. Criminology 1994, S. 47 - 83.

Zusammenfassend erscheint es daher nicht verwunderlich, dass es im Rahmen der gesetzgeberischen Bestimmungen immer wieder zu Diskrepanzen zwischen der Einschätzung der strafrechtlich relevanten Reife und der zivilrechtlichen Volljährigkeit kam. Bei Einführung des Gesetzes 1953 entsprach die Bestimmung des § 105 JGG einer Einschränkung der Anwendung des Jugendstrafrechtes bei über 18-jährigen Minderjährigen. Damals trat die Volljährigkeit erst mit 21 Jahren ein, es wurde jedoch angenommen, dass ein Teil der Heranwachsenden trotz fehlender Volljährigkeit hinsichtlich ihrer Beziehungen, Entscheidungen und Verantwortung bereits einem Erwachsenen gleichgestellt werden könne. Mittlerweile haben in Folge der Absenkung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre im Jahre 1975 die Bestimmungen des § 105 JGG eine umgekehrte Konsequenz: Ein Teil der rechtlich Volljährigen wird von der Anwendung des allgemeinen Strafrechts ausgenommen. Dies mag neben der von den Medien geschürten Angst vor Jugendkriminalität einer der Faktoren sein, die immer wieder die Forderung nach einer Ausgrenzung der Heranwachsenden aus den erzieherischen Möglichkeiten des JGG laut werden lassen. Dies ist alltagspsychologisch, vor allem im Hinblick auf schwerste Straftaten und die durch sie aktivierten Rachebedürfnisse und Vergeltungswünsche, durchaus nachvollziehbar. Man möchte die Gewährung von Erwachsenenrechten damit verknüpfen, dass von Heranwachsenden dieselbe Verantwortlichkeit erwartet wird. Die Fantasien einer vermeintlich zu milden Bestrafung Jugendlicher werden durch spektakuläre Einzelfälle schwerster Taten scheinbar bestätigt. Diese alltagspsychologisch geprägte Haltung, auf die leider auch immer wieder im politischen Diskurs von interessierter Seite zurückgegriffen wird, ist jedoch durch entwicklungspsychologische Befunde in keiner Weise abzusichern, wie dies in den vorangegangenen Abschnitten deutlich dargelegt wurde.

Die Entwicklung der Rechtspraxis verlief seit vielen Jahren trotz der erwähnten politisch-ideologisch motivierten Forderungen, die Anwendung des Jugendstrafrechtes einzuschränken, so, dass nach wie vor die überwiegende Zahl der Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt wird.⁴⁴ Dies gilt in sehr hohem Maße für schwere De-

⁴⁴ Siehe Tabelle 1 am Ende dieses Beitrags.

likte. Allerdings kann die deutliche Verringerung der Quote der nach JGG verurteilten Heranwachsenden in den letzten Jahren doch ein Hinweis darauf sein, dass der andauernde politische Druck auf die Jugendgerichte Wirkung zeigt. Möglicherweise werden - aus sachfremden Erwägungen heraus - allein deswegen in den letzten Jahren deutlich weniger Tötungsdelikte Heranwachsender nach JGG abgeurteilt, weil der maximale Strafrahmen im JGG, der auch für Tötungsdelikte nicht mehr als 10 Jahre Jugendstrafe vorsieht, unter derartigen Stimmungen als unzureichend angesehen wird. Es gibt jedenfalls keinen Grund anzunehmen, dass etwa delinquente Heranwachsende, die wegen Raub- und Erpressungsdelikten verurteilt wurden, generell unreifer wären als solche mit Tötungsdelikten. Bei leichteren Delikten liegen die Prozentsätze tendenziell etwas niedriger. Einzige Ausnahme bilden Straßenverkehrsdelikte und die zahlenmäßig kaum ins Gewicht fallenden Verstöße gegen das Ausländergesetz. Dies hat vor allem mit pragmatischen Erwägungen zu tun. Im Erwachsenenstrafrecht können nämlich kleinere Delikte per Strafbefehl erledigt werden, was im Jugendstrafrecht nicht möglich ist. Dies ermöglicht eine ökonomische Erledigung des Verfahrens, was speziell bei Verkehrsdelikten möglicherweise auch im Interesse des Heranwachsenden liegt. Die inhaltliche Begründung, wonach der Erwerb des Führerscheins die Reife eines Erwachsenen begründe, vermag dagegen nicht zu überzeugen. Etwas spöttisch ist darauf zu verweisen, dass der Führerschein bisher zumindest keine Reifeprüfung beinhaltet. Tatsächlich sind, wenn inhaltlich argumentiert wird, gerade Verkehrsdelikte häufig mit der typischen Persönlichkeitsunreife von Jugendlichen assoziiert. Sie werden aber glücklicherweise kaum je dem psychiatrischen Sachverständigen zur Beurteilung nach § 105 JGG vorgelegt. Auch die deutlich niedrigeren Raten einer Verurteilung nach JGG bei minderschweren Delikten spiegelt vermutlich zu großen Teilen eine pragmatische Erledigung wieder.

Bedenklich erscheint unter dem Gesichtspunkt einer einheitlichen Rechtsprechung in der Bundesrepublik, dass die Prozentzahlen der Verurteilungen Heranwachsender nach Jugendstrafrecht zwischen den Bundesländern ganz erheblich streuen. Je nach Bundesland werden zwischen 41 % und 88 % der Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht verurteilt, wobei sich eine deutliche Diskrepanz zwischen

neuen Bundesländern (48 % nach JGG) und alten Bundesländern (64 % nach JGG) ergibt.⁴⁵ Baden Württemberg steht mit einer Quote von 45 % Verurteilungen nach JGG an zweitletzter Stelle und fällt damit deutlich aus dem Rahmen der alten Bundesländer heraus. Vermutlich ist dies mit auf den in den letzten Jahren aufgebauten politischen Druck seitens des Justizministers zurückzuführen, was erneut unterstreicht, wie wichtig eine Aufklärung der Öffentlichkeit und der politischen Entscheidungsträger über die wissenschaftliche Erkenntnislage ist.

Die Konsequenz für die Begutachtung Heranwachsender gem. § 105 JGG erscheint angesichts der eindeutigen Zahlen im Feld, also bereits ohne Beutachtung, relativ klar, zumal auch der Bundesgerichtshof in verschiedenen Entscheidungen festgelegt hat, dass im Zweifel Jugendstrafrecht anzuwenden sei, weil das jugendrechtliche Instrumentarium altersangemessenere Sanktionsmöglichkeiten biete: In den allermeisten Fällen wird der Gutachter, der ja vom Gericht bzw. von der Staatsanwaltschaft beauftragt wurde, weil es bereits gewisse Zweifel gab, zur Einschätzung kommen, dass der Betreffende von seiner Reifungsentwicklung her noch einem Jugendlichen gleichzustellen sei. Dies ergibt sich sozusagen statistisch schon aus der Basisrate, wie auch wissenschaftlich aus den oben ausführlich dargelegten entwicklungspsychologischen Befunden.

Konkret ist im Rahmen der Begutachtung die geistige Entwicklung, die sittliche Entwicklung und die Entwicklung moralischer Standards zu berücksichtigen. Die geistige Entwicklung ist im Vergleich zu den beiden anderen Dimensionen insgesamt einfacher zu beurteilen, auch wenn eine simple Bestimmung der Intelligenz als nicht ausreichend anzusehen ist. Die für dieses Alter belegte Bedeutung von verzerrten kognitiven Schemata⁴⁶ ist zwar nicht nur auf die geistige Entwick-

⁴⁵ Heinz, W.: Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2006. Stand: Berichtsjahr 2006 Version: 1/2008. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2008. <http://www.uni-konstanz.de/rtf/kis/Sanktionierungspraxis-in-Deutschland-Stand-2006.pdf>

⁴⁶ Dodge, K.A.: Social-cognitive mechanisms in the development of conduct disorder and depression. Annual Review of Psychology 1993, S. 559 – 584; Dodge,

lung zu beziehen, sondern hat auch mit sittlicher und moralischer Entwicklung zu tun, spielt aber für die bei delinquenten Jugendlichen festzustellende Komplexitätsreduktion der sozialen Informationsverarbeitung („social cognitiv oversimplification“)⁴⁷ eine erhebliche Rolle.

Hinsichtlich der sittlichen Entwicklung wird von einem Erwachsenen ein eigenständiges Beurteilungssystem für Recht und Unrecht und die Akzeptanz einer allgemeinen Gesellschaftsordnung verlangt.⁴⁸ Dies entspricht dem postkonventionellen Niveau von Kohlberg.⁴⁹ Ansätze, diese Überlegungen für eine forensische Beurteilung nutzbar zu machen, haben sich aber als unfruchtbar erwiesen, da eine Übertragbarkeit der Laborsituation auf die komplexe soziale Situation, in der Straftaten in der Regel begangen werden, kaum gegeben ist. Es konnte nachgewiesen werden, dass weniger das Wissen selbst, als die Anwendung dieses Wissens in der Planung und Ausführung sozialer Interaktionen wesentlich für das Verhalten ist.⁵⁰

Insgesamt können bei einer Verwahrlosung in der moralischen Entwicklung erhebliche Defizite bestehen. Von daher ist die Frage zu prüfen, wieweit in der Erziehung überhaupt moralische Standards oder Regeln und ein Wissen um und ein Verständnis für soziale Prozesse vermittelt worden sind. Familiäre Risikofaktoren (Vernachlässigung, Misshandlung, inkonsistentes oder sehr rigides Erziehungsverhalten) und protektive Faktoren (Sicherheit, Bindung, emotionale

K. A./Frame, C. L.: Social cognitive biases and deficits in aggressive boys. *Child Development* 1982, S. 629 – 635; Lösel/Bliesener (o. Fn. 28).

⁴⁷ Dettenborn, H./Boehnke, K.: The relationship of socio-cognitive oversimplification and the social behavior of adolescents. *Educational Psychology* 1994, S. 385 – 402.

⁴⁸ Schmidt, M.H.: Die Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende – Erfahrungen zum § 105 JGG. In: Warnke, A./Trott, G. E./Remschmidt, H. (Hrsg.): *Forensische Kinder- und Jugendpsychiatrie*. Bern 1997, S. 221 – 231.

⁴⁹ Kohlberg, L.: *Die Psychologie der Moralentwicklung*. Frankfurt/M. 1995.

⁵⁰ Silbereisen, R. K./Ahnert, L.: Soziale Kognition – Entwicklung von sozialem Wissen und Verstehen. In: Oerter/Montada (o. Fn. 2), S. 221-231, 2002.

Zuwendung, soziale Unterstützung u.a.) spielen eine Rolle.⁵¹ Im Zuge der adoleszenten Entwicklung treten familiäre Faktoren zurück und die Erfahrungen in der Schule und Peergroup in den Vordergrund. Zu diesen Faktoren im näheren sozialen Umfeld treten makrosoziale Rahmenbedingungen, wie soziale Umbrüche, kulturelle Konflikte, ghettoartige Wohngebiete, Massenmedien und die latente Aggressionsbereitschaft in weiten Teilen der Bevölkerung hinzu.⁵² Es handelt sich in jedem Fall um komplexe funktionale Zusammenhänge, bei der aber alle Faktoren, die für eine dissoziale Entwicklung relevant sind, in gleicher Weise die Reifungsentwicklung beeinträchtigen. In der Begutachtung sind diese komplexen funktionalen Zusammenhänge unter Berücksichtigung all dieser Einflüsse und Abwägung von Risiko- und Resilienzfaktoren in Rechnung zu stellen.

Früh schon wurde mit den sogen. „Marburger Richtlinien“⁵³ versucht, den Stand der sittlichen und geistigen Entwicklung eines Jugendlichen bzw. in heutiger Diktion Heranwachsenden durch Merkmale zu kennzeichnen.⁵⁴ Esser⁵⁵ konnte in einer Nachuntersuchung zeigen, dass es sich bei diesen Kriterien tatsächlich um Unreifezeichen und nicht, wie gelegentlich eingewandt, um überdauernde Persönlichkeitsmerkmale handelt, die eng mit Kriminalität verknüpft sind. Busch und Scholz⁵⁶ legten wiederholt einen Ansatz vor,

⁵¹ Lösel, F.: Delinquenzentwicklung in der Kindheit und Jugend. In: Lempp/Schütze/Köhnken (o. Fn. 11), S. 241 – 255; Bliesener, T./Loesel, F.: Resilience in juveniles with high risk of delinquency. In: Loesel, F. (Hrsg.): *Psychology and Law: International Perspectives*. Berlin 1992, S. 62 – 75; Steinberg, L.: Familial factors in delinquency: A developmental perspective. *Journal of Adolescent Research* 1987, S. 265 – 268.

⁵² Lösel, F.: *Gewaltdelikte*. In Lempp/Schütze/Köhnken (o. Fn. 11), S. 256 – 266; Steinberg/Cauffman (o. Fn. 18).

⁵³ Anonymus: *Marburger Richtlinien*. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 1955, S. 58 – 62; Villinger, W.: *Das neue Jugendgerichtsgesetz aus jugendpsychiatrischer Sicht*. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie* 1955, S. 1 – 5.

⁵⁴ Tabelle 2 am Ende dieses Beitrags.

⁵⁵ Esser, G.: Sind die Kriterien der sittlichen Reife des § 105 JGG tatsächlich reifungsabhängig? *DVJJ-Journal* 1999, S. 37 – 40.

⁵⁶ Busch, T. P./Scholz, O. B.: Neuere Forschung zum § 105 JGG: Die Bonner Delphistudie – ein Zwischenbericht. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 2003, S. 421 – 432.

mit dem versucht wird, die Reifebeurteilung Heranwachsender zu operationalisieren. Bisher sind aber weder die Liste selbst noch Angaben zur Reliabilität und Validität dieses Ansatzes publiziert, so dass weder eine Beurteilung noch eine Verwendung derzeit möglich sind. Aus den oben dargelegten Gründen sind auch Zweifel anzumelden, ob bei der Komplexität und Interdependenz der verschiedenen Faktoren mit einer Summation von Items eine ausreichende Validität der Beurteilung zu erreichen sein wird.

Selbstverständlich können auch die Marburger Kriterien nur Anhaltspunkte für eine klinische Beurteilung geben. Sie dürfen nicht als eine Art Scoringsystem missverstanden werden, zumal es nach höchstrichterlicher Rechtsprechung für eine Bejahung des § 105 JGG ausreichend ist, wenn Entwicklungsrückstände in wesentlichen Teilbereichen vorhanden sind. Wie bereits erwähnt, hat der BGH außerdem formuliert, dass bei nicht zu behebenden Zweifeln über den Reifezustand in dubio Jugendstrafrecht anzuwenden sei, da der Heranwachsende nicht von den erzieherischen Möglichkeiten des Jugendstrafrechts ausgeschlossen werden dürfe.⁵⁷ Umgekehrt wird deutlich, dass eine Beschreibung junger Erwachsener mit den oben genannten Kriterien, die in enger Verbindung zu den von Havighorst⁵⁸ formulierten Entwicklungsaufgaben stehen (Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit in Beziehungen, selbständige vernunftmäßig begründete Beurteilungen und Entscheidungen, langfristig planende Orientierung), dazu führt, dass Straftaten von 18 – 21-Jährigen überwiegend dem Anwendungsbereich des Jugendstrafrechts zuzuordnen sind.

Ein Problembereich in der Beurteilung des § 105 JGG ist die Abgrenzung von pathologischen Entwicklungen, bei denen häufig ebenfalls von einer verzögerten Reife auszugehen ist. Bei langjährigem Drogen- oder Alkoholkonsum, insbesondere nach Eintreten einer Abhängigkeitserkrankung, ist fast regelmäßig eine Reifungsverzögerung anzunehmen. Auch eine Persönlichkeitsstörung geht in vielen Fällen neben der durch sie markierten pathologischen Entwicklung

⁵⁷ BGH, Urteil vom 23.10.1958, BGHSt 12, S. 116.

⁵⁸ Havighurst, R.J.: *Developmental tasks and education*. New York 1948.

mit einer Reifungsverzögerung einher, die die Gleichstellung mit einem Jugendlichen begründet. Bei heranwachsenden Sexualstraftätern, vor allem bei sexuellem Missbrauch von Kindern, stellen häufig die Entwicklungsverzögerung und die Kontaktstörung wesentliche Komponenten in der Tatdynamik dar. Abweichend davon vertreten Schütze und Schmitz⁵⁹ die Meinung, dass unreife Zustände als Folge einer pathologischen Entwicklung unter dem § 21 StGB zusammenzufassen seien, räumen allerdings ein, dass in Zweifelsfällen die Unreife dem § 105 JGG zuzuordnen sei.

Eine alternative Möglichkeit wurde vom BGH mit Urteil vom 06.12.1988⁶⁰ eröffnet. Heranwachsende können einem Jugendlichen auch dann gleichgestellt werden, wenn Entwicklungskräfte noch in größerem Umfang wirksam sind. Dies eröffnet angesichts der Unsicherheiten in der Beurteilung des Entwicklungsstandes die willkommene Möglichkeit, den interindividuellen Normvergleich mit normativer Beurteilung des Entwicklungsstandes durch eine intraindividuelle Längsschnittbetrachtung der Entwicklung oder von Teilen der Entwicklung zu ersetzen. Hilfreich ist dies insbesondere auch, wenn Verzögerungen nur in bestimmten Bereichen oder Lebensfeldern vorhanden sind. Den Schlüssel für die Beurteilung bietet diese Möglichkeit bei den meist schwierigen Fällen, in denen retrospektiv, manchmal nach vielen Jahren, zu beurteilen ist, ob der Betreffende bei Begehung der Tat von seiner Reifeentwicklung her noch einem Jugendlichen gleichzustellen war. Dies ist meist aufgrund der mittlerweile stattgehabten Entwicklung viel genauer zu beurteilen, als die Frage danach, ob der Betreffende zum für die Beurteilung relevanten Tatzeitpunkt bestimmte Reifenormen bereits erreicht hatte. Auch bei einer Begutachtung ausländischer Jugendlicher mit eventuell anderen Entwicklungsbedingungen und Normerwartungen⁶¹ führt eine solche Betrachtungsweise zu zuverlässigeren Ergebnissen.

⁵⁹ O. Fn. 11.

⁶⁰ BGHSt 36, S. 37.

⁶¹ Bilsky, W./Toker, M.: Jugendliche nichtdeutscher Herkunft im Strafprozess. In Lempp/Schütze/Köhnken (o. Fn. 11), S. 287 – 299; Toker, M.: Die Beurteilung der Reife gemäß § 105 JGG in der interkulturellen Begutachtung. DVJJ-Journal

In der Praxis ist eine gewisse Alterstendenz festzustellen, wonach mit fortschreitender Annäherung an die vom Gesetzgeber normativ gesetzte Altersgrenze tendenziell die Frage der Anwendung von Jugendstrafrecht kritischer gesehen wird. Dies lässt sich durchaus mit der Vorstellung vereinbaren, dass in den drei Jahren dieses Zeitraums häufig eine gewisse Reifungsentwicklung stattfindet. Auf der anderen Seite ist jedoch das manchmal gehörte Argument, in den verbleibenden wenigen Wochen wäre keine entscheidende Reifungsentwicklung zum Erwachsenen mehr zu erwarten, als sachfremd abzulehnen, da der Gesetzgeber bewusst normativ eine Grenze setzte, nach der nicht mehr danach gefragt wird, ob noch eine Gleichstellung mit einem Jugendlichen aus entwicklungspsychologischer Sicht gegeben wäre, sondern trotz eventuell weiterhin vorhandener erheblicher Entwicklungsretardierung das Erwachsenenstrafrecht zugrunde gelegt wird.

Alternativ zu den Voraussetzungen des § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG (Beurteilung der Persönlichkeit des Beschuldigten) ist gem. § 105 Abs. 1 Nr. 2 JGG zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen, die angeklagte Tat als „Jugendverfehlung“ zu beurteilen. Der Begriff Jugendverfehlung ist juristisch-normativ nicht definiert. Folgt man der Rechtsprechung des BGH, so sind es „in erster Linie Taten, die schon nach ihrem äußeren Erscheinungsbild die Merkmale jugendlicher Unreife aufweisen, doch können auch lediglich die Beweggründe der Tat und ihre Veranlassung diese als eine Jugendverfehlung kennzeichnen. Für Jugendliche typisches Verhalten offenbart sich insbesondere in einem Mangel an Ausgeglichenheit, Besonnenheit und Hemmungsvermögen. Es kommt darauf an, ob die konkret begangene Tat auf jugendlichen Leichtsinn, Unüberlegtheit oder soziale Unreife zurückzuführen ist.“⁶² Bei der Beurteilung nach diesen Voraussetzungen sind einerseits kriminologische Erkenntnisse zur Jugendspezifität von Taten auf den Einzelfall anzuwenden und andererseits die in der speziellen Tat zum Ausdruck kommenden Motive und Be-

1999, S. 41 – 44; Toker, M./Scheper, R.: Forensische Begutachtung von Migranten: Vorgaben und Grenzen. Recht und Psychiatrie 1996, S. 8 – 13.

⁶² Diemer, H./Schoreit, A./Sonnen, B. R.: Jugendgerichtsgesetz: Kommentar, 4. Aufl. Heidelberg 2002, § 105 Rn. 24.

weggründe sowie Beziehungs- und Tatdynamiken aus psychologischer Sicht einzuschätzen.

Die Tatwürdigung selbst ist Sache des Gerichts. Dennoch kann der Sachverständige im Rahmen der Motivforschung und der damit zusammenhängenden Beurteilung des Entwicklungsstandes und der Tatdynamik aufgefordert sein, hierzu Anhaltspunkte zu liefern. Es finden sich jedoch kaum verbindliche entwicklungspsychologische, sozialwissenschaftliche, psychiatrische oder kriminologische Festlegungen dessen, was jugendspezifische Taten sind. Die Tat kann zwar Ausdruck einer unreifen Persönlichkeit sein oder als Indikator für den einem Jugendlichen entsprechenden Entwicklungsstand dienen. Es ist andererseits aber auch bekannt, dass reife Täter unreife Handlungen zeigen können. Ostendorf⁶³ bezeichnete diesen Umstand als „Ausrutscher einer gereiften Persönlichkeit“. Daher kann ein gem. § 105 Abs. 1 JGG überwiegend als Erwachsener zu beurteilender Heranwachsender durchaus mit Blick auf ein bestimmtes Tatgeschehen und dessen Umstände als Jugendlicher einzustufen sein. Rasch⁶⁴ nennt als typische Kennzeichen einer Jugendverfehlung Krisen im Bemühen um Verselbständigung und Handlungen aus einem unsicheren Realitätsbezug oder in Orientierung am Normensystem der Subkultur einer Peergroup. Neben spezifischen als jugendtypisch geltenden Taten, wie beispielsweise Fahren ohne Führerschein, bestimmte Sexualstraftaten, Drogendelikte, spezielle Aggressionstaten, Gruppendelikte, werden in der Literatur auch bestimmte Einstellungen als typisch jugendlich beschreiben. Ostendorf⁶⁵ stellte dazu fest: „Tendenziell sprechen Delikte, die weniger vom Verstand als umgekehrt vom Gefühl bestimmt sind, erst recht emotionale „Überhitzung“ für eine Jugendverfehlung“. Genannt werden von ihm unter anderem Leichtsinn, Geltungsbedürfnis, Imponiergehabe, Mutbeweise und Ausprobieren von Verbotenem, Abenteuerlust, aber auch Mangel an Empathie und Selbstsicherheit.

⁶³ Ostendorf, H.: Jugendgerichtsgesetz: Kommentar 6. Aufl. Köln 2003, § 105 Rn. 16.

⁶⁴ Rasch, W.: Forensische Psychiatrie. 2. Aufl. Stuttgart 1999, S. 85.

⁶⁵ O. Fn. 62, § 105 Rn. 18.

Schlussfolgerungen

Zusammenfassend lassen sich folgende Schlussfolgerungen formulieren:

1. Entwicklungspsychologische Befunde zeigen, dass Heranwachsende speziell in für die Begehung von Straftaten relevanten Persönlichkeitsmerkmalen in der Regel noch nicht mit Erwachsenen gleichzustellen sind.
2. Dies gilt besonders für deprivierte, sozial randständige und schulisch erfolglose Heranwachsende. Eine relevante Abhängigkeitserkrankung führt meist zu einer ganz erheblichen Entwicklungsretardierung, oft zu einem zeitweisen Stillstand der Entwicklung.
3. Impulssteuerungsfunktionen reifen erst in der zweiten Hälfte des dritten Lebensjahrzehnts aus. Jugendliche und Heranwachsende sind insbesondere im Kontext eines Gruppengeschehens in dieser Hinsicht als besonderes vulnerabel anzusehen.
4. Die Beurteilung des Reifegrades ist aufgrund der Komplexität des zugrunde liegenden Geschehens und der zu berücksichtigenden Entwicklungsbereiche schlecht operationalisierbar. Nach wie vor liefern in der Praxis jedoch die „Marburger Richtlinien“ brauchbare Anhaltspunkte.
5. Ich plädiere aus theoretischen wie aus pragmatischen Gründen nach wie vor für eine Regelung, nach der Heranwachsende generell dem Jugendgerichtsgesetz unterworfen werden. Alles andere ist weder mit den vorhandenen entwicklungspsychologischen Forschungsergebnissen noch mit Gleichbehandlungsgrundsätzen vereinbar.
6. Für Verkehrsdelikte sollte eine spezielle Regelung geschaffen werden, um diese auch bei Jugendlichen und Heranwachsenden gegebenenfalls per Strafbefehl erledigen zu können.

7. Wir sollten keinesfalls den Primat des Erziehungsgedankens des Jugendgerichtsgesetzes zur Disposition stellen lassen. Zugleich sollte man sich bewusst sein, dass auch im Jugendgerichtsverfahren faktisch konkurrierende Ziele eine Rolle spielen, insbesondere die wichtige Funktion der Strafjustiz, das menschlich durchaus verständliche Rachebedürfnis der Bevölkerung in geordnete rechtsstaatliche Bahnen zu lenken. Hierüber lohnt eine Diskussion, nicht aber über die populistische Forderung nach einer Einschränkung des § 105 JGG.

Tabelle 1: Anteil der nach Jugendstrafrecht verurteilten Heranwachsenden nach ausgewählten Deliktsarten⁶⁶

Delikt	Verurteilungen nach JGG in %		
	1985	2001	2006
Mord, Totschlag	98	93	81
Raub, Erpressung	96	97	97
Sexualdelikte insges.	82	85	84
Vergewaltigung (2001 incl. sexuelle Nötigung)	88	95	
Diebstahl, Unterschlagung	83	73	76
Diebstahl ohne erschwerende Umstände	77	68	
Diebstahl unter erschwerenden Umständen	92	90	
Betrug	59	56	
Einfache Körperverletzung	72	76	84
Gefährliche Körperverletzung	83	91	
BtM-Delikte insgesamt	81	78	
Einfache Verstöße gegen das BtMG	78	75	
Schwere Verstöße gegen das BtMG	92	94	
Straßenverkehrsdelikte	42	41	44
Verstöße gegen das Ausländergesetz	14	20	
Straftaten insgesamt	62	62	64

⁶⁶ Quelle: Statistisches Bundesamt, Arbeitsunterlage Strafverfolgung; Günter, M.: Strafrechtliche Begutachtung von Jugendlichen und Heranwachsenden. In: Foerster, K./Dressing, K. (Hrsg.): Psychiatrische Begutachtung. München 2009, S. 697 – 730; Dünkel, F. (o. Fn. 10); Ostendorf, H. (o. Fn. 63); Heinz, W. (o. Fn. 45).

Tabelle 2: Reifemerkmale von Heranwachsenden (modifiziert nach Esser⁶⁷)

- **Realistische Lebensplanung vs. Leben im Augenblick**
- **Eigenständigkeit gegenüber den Eltern vs. starkes Anlehnungsbedürfnis und Hilflosigkeit**
- **Ernsthafte vs. spielerische Einstellung gegenüber Arbeit und Schule**
- **Äußerer Eindruck (Gesamteindruck, Gesicht, Figur Größe)**
- **Realistische Alltagsbewältigung vs. Tagträume, abenteuerliches Handeln, Hineinleben in Selbstwert erhöhende Rollen**
- **Gleichaltrige oder ältere vs. überwiegend jüngere Freunde**
- **Bindungsfähigkeit vs. Labilität in den mitmenschlichen Beziehungen oder Bindungsschwäche**
- **Integration von Eros und Sexus (Aufrechterhaltung intimer Beziehungen über längere Zeit)**
- **Konsistente berechenbare Stimmungslage vs. jugendliche Stimmungswechsel ohne adäquaten Anlass**

⁶⁷ O. Fn. 55.